

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1995/6/19 G183/94, G212/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.06.1995

Index

40 Verwaltungsverfahren

40/01 Verwaltungsverfahren außer Finanz- und Dienstrechtsverfahren

Norm

B-VG Art94

B-VG Art129

B-VG Art130 ff

B-VG Art144 Abs1 / Allg

AVG §66 Abs4

Leitsatz

Keine Verfassungswidrigkeit der Befugnis der Berufungsbehörde zur Abänderung des angefochtenen Bescheides in jeder Richtung; kein Verstoß dieser Bestimmung gegen das Gewaltentrennungsprinzip aufgrund der Zuordnung der unabhängigen Verwaltungssenate zu den Verwaltungsbehörden im Sinne der Bundesverfassung; keine Gleichschaltung der unabhängigen Verwaltungssenate und des Verwaltungsgerichtshofs durch Art129 B-VG

Rechtssatz

Abweisung der Anträge auf Aufhebung der Wortfolge "nach jeder Richtung" im zweiten Satz des§66 Abs4 AVG.

Die unabhängigen Verwaltungssenate (in den Ländern) sind nicht "Gerichte", sondern - bei Besorgung der ihnen verfassungsgesetzlich zukommenden Aufgaben weisungsfreie (vgl Art129b Abs2 B-VG) - "Verwaltungsbehörden" iSd B-VG. Dies ergibt sich aus den Vorschriften des Art130 Abs1 und des Art144 Abs1 B-VG, die von "Verwaltungsbehörden einschließlich der unabhängigen Verwaltungssenate" sprechen (VfSlg 13422/1993; VfGH 28.11.94 Kl-5/94-5; s. auch Walter/Mayer, Bundesverfassungsrecht, 7. Auflage, RN 927/3). Allein schon deshalb brauchte der Verfassungsgerichtshof auf die Argumentation des sich offenbar als "(Verwaltungs-)Gericht" iSd B-VG verstehenden Verwaltungssenats, daß die bekämpfte Wortfolge des §66 AVG dem Gewaltentrennungsprinzip widerspreche, gar nicht näher einzugehen.

Art129 B-VG, soweit dort die unabhängigen Verwaltungssenate (nach Mayer, B-VG, S 299 f angesichts der Anrufbarkeit des Verwaltungsgerichtshofs systematisch unzutreffend) genannt sind, bezieht sich nur auf Abschnitt A. (über eben diese Verwaltungssenate), keinesfalls aber auf die eigenständigen Vorschriften über den Verwaltungsgerichtshof (Art130 bis Art136 B-VG).

Entscheidungstexte

- G 183/94,G 212/94

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 19.06.1995 G 183/94,G 212/94

Schlagworte

Unabhängiger Verwaltungssenat, Verwaltungsgerichtshof, Verwaltungsverfahren, Berufung, Gewaltentrennung, Gericht, Behörde, Verwaltung weisungsfreie

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1995:G183.1994

Dokumentnummer

JFR_10049381_94G00183_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>